

Amtsblatt

Elektronisches Verkündigungsblatt der Stadt Hameln



Bereitgestellt am 03.07.2023

Nr. 07A/2023

Inhaltsverzeichnis

Seite

A.: Bekanntmachungen der Stadt Hameln

Öffentliche Bekanntmachung – eine öffentliche Sitzung des Orsrates Hilligsfeld, 10. Juli 2023	2
Öffentliche Bekanntmachung – Bauleitplanung der Stadt Hameln: Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes 535/1 für das Wohngebiet „Hottenbergfeld“ gemäß § 2 BauGB beschlossen	3

Öffentliche Bekanntmachung

Nach § 59 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der z. Zt. gültigen Fassung wird bekanntgegeben, dass am **Montag, 10. Juli 2023, um 18:30 Uhr in der Grillhütte, Bürgermeister-Schaper-Straße, 31789 Hameln** eine öffentliche Sitzung des **Ortsrates Hilligsfeld** stattfindet.

Vor Eintritt in die Tagesordnung findet eine Einwohnerfragestunde statt.

- 1** Genehmigung des Protokolls Nr. I/2023 vom 20.02.2023
- 2** Anträge zum Haushalt 2024
- 3** Sachstandsbericht Verkehrssituation in der Hilligsfelder Ortslage
- 4** Mitteilungen des Ortsbürgermeisters
- 5** Anfragen, Anregungen und Mitteilungen der Ortsratsmitglieder und der Verwaltung

STADT HAMELN - Der Oberbürgermeister

Hameln, den 03.07.2023

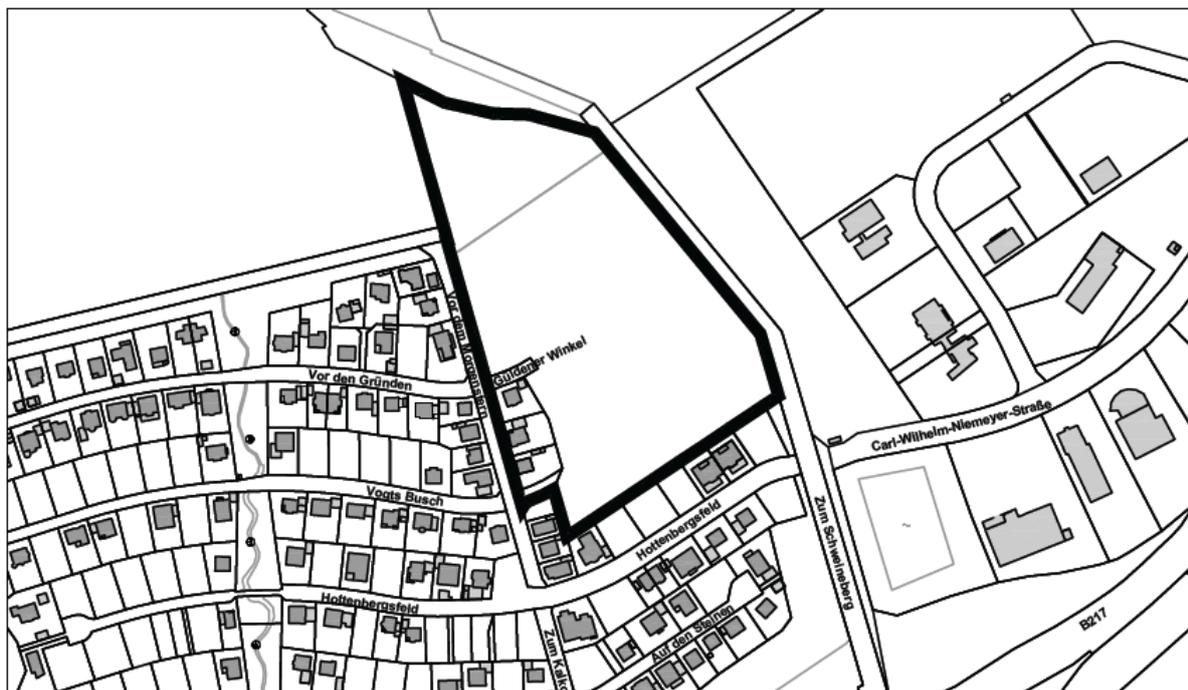
Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Hameln

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Hameln hat in seiner Sitzung am 09.03.2022 die Aufstellung der 2. Änderung Bebauungsplanes 535/1 für das Wohngebiet „Hottenbergfeld“ gemäß § 2 BauGB beschlossen.

Lageplan und Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung liegt am nordöstlichen Rand des Wohngebietes, Gemarkung Rohrßen, Flur 4, die Flurstücke 68/5, 68/1, 68/2, 326, 327 und 328.



Übersichtsplan ohne Maßstab

Die vorgenannte Bauleitplanung kann ab sofort montags bis freitags während der Dienststunden in der Abteilung Stadtentwicklung und Planung der Stadt Hameln, Zimmer 51, im 5. Obergeschoss des Rathauses, Rathausplatz 1, 31785 Hameln von jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangt werden kann, wenn die in § 39 (Vertrauensschaden), § 40 (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme), § 41 (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen) und § 42 (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Es wird auch auf § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit von Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, sowie Mängel der Abwägung nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

STADT HAMELN - Der Oberbürgermeister

Hameln, den 07.07.2023